

I

Nr. 201.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Dr. M a s o h k e	(Lichtspielgewerbe),
Professor L a n g h a m m e r	(Kunst u. Literatur),
Dr. M e n d e	(Volkswohlfahrt),
S t e i n k o p f, M.d.R.	(" ") .

Zur Fortsetzung der Verhandlung vom 15. März 1926 über den
Antrag der Bayerischen und Sächsischen Regierung auf Widerruf
der Zulassung des Bildstreifens :

" F r e i e s V o l k "

der Firma Veritas - Film G.m.b.H. in Berlin durch die Film -
prüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Bayerische Regierung : Legationsrat
Freiherr von P a p i u s ,
2. für die Firma Veritas- Film G.m.b.H. : Direktor
B l u m e und Rechtsanwalt Dr. Paul L e v i ;
3. als Sachverständige :
 - a) für das Auswärtige Amt : Legationssekretär Dr.
C l e d t u s, Attache Freiherr von M e n t z i n -
g e n ,
 - b) für das Reichswehrministerium : Hauptmann
B u r d a c h ;
 - c) für den Reichskommissar für Ueberwachung der öf-
fentlichen Ordnung : Oberregierungsrat M ü h l -
e i s e n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Die Erschienenen zu 1 und 2 äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

verkündet:

I. Der Antrag der Bayerischen Regierung vom 21. Februar 1926 - Nr. 2546 b 11 - auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens wird abgewiesen.

II. Auf Antrag der Sächsischen Regierung vom 5. März 1926 - I P A 6 F 3 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. November 1925 - Nr. 11644 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen:

In Akt IV nach Titel 5: Der Richter verneigt sich beim Eintritt des Zeugen von Mehling; dieser dankt; bis zu dem Augenblick, wo der Richter das Barrett aufsetzt, um dem Zeugen den Eid abzunehmen. Als der Zeuge seine Aussage beginnt; lächelt der Richter verbindlich (Grossaufnahme).

Länge: 1,10 m.

nach Titel 13: Grossaufnahme des Kopfes des Vorsitzenden nach der Urteilsverkündung, wie er den Angeklagten mit zornentbranntem Gesicht zur Ruhe verweist.

Länge: 0,57 m.

III. Die weitergehenden Anträge der Sächsischen Regierung werden ebenfalls abgewiesen.

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

F a t b e s t a n d

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

„Die Arbeitgeberverbände haben beschlossen, trotz der Preissteigerung aller Produkte, die Arbeiterlöhne zu reduzieren.“
Unsere Wirtschaft schwebt in grosser Gefahr und kann nur so gerettet

rettet werden. Auch die Landwirtschaft wird die gleichen Massnahmen treffen müssen." (Akt I Titel 4). Das Grosskapital will „die Situation ausnützen " und alle schwächeren Unternehmungen „ aufsaugen " (Titel 20). „ Die letzten Wochen brachten einige hundert Zahlungseinstellungen " (Titel 18). Der Grosskaufmann Lahr sieht sich gezwungen, sein Personal einzuschränken. (Titel 19). Der Hausdiener Jenssen ist unter den Abgebauten. Er geht mit Weib und Kind in seine Heimat, nach Bergsdorf, und wird Landarbeiter (Titel 24). Lahr ist nicht zu retten, er muss seine Firma der mächtigen Becker A.G. angliedern und wird deren Angestellter (Titel 23 - 25). Karg, der langjährige Prokurist Lahrs, dem die Inflation sein bisschen Erspartes genommen, gibt seine Stellung auf und hofft von Becker übernommen zu werden (Akt II Titel 15). Das Engagement durch Becker bleibt aus (Akt III Titel 1). Karg zieht mit seiner Geige auf die Höfe.

Auch in Bergsdorf gärt es. Es finden Tarifverhandlungen der Landarbeiter statt (Akt II Titel 25). „ Der Landbund lehnt die Forderungen ab und weigert sich, mit dem Landarbeiterverband zu verhandeln " (Titel 29). Der Landsohutz greift ein. Jenssen wird verhaftet (Titel 22). Der Streik währt nicht lange. Die „ kleinen Besitzer " wollen „ Haus und Hof " nicht „ verlieren " (Akt IV Titel 1). Der Streik endet (Akt V Titel 18) zu Gunsten der Landarbeiter. Inzwischen wird Jenssen der Prozess gemacht. Er endet mit seiner Verurteilung „ wegen fahrlässiger Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt " (Akt IV Titel 13).

In Bergsdorf wirkt in der kleinen Dorfschule der Lehrer Rönneburg, ein überzeugter Republikaner. Agathe von

Bergsdorff,

Borgsdorff, des Gutsherrn auf Borgsdorff jugendliche Tochter, begeistert sich für seine Ideen. Er gibt ihr Bücher zu lesen wie „Geschichten landesfürstlicher Liebe von Anonymus, Veritas Verlag“ (Akt II Titel 17) und „Joh bekenne“. Immer mehr gerät sie in Gegensatz zu ihren Eltern (Akt IV Titel 25 - 30). Als der alte Borgsdorff erkennt, dass „Agathe von Borgsdorff im Netz des Sozialisten Rönneburg“ ist, richtet sich sein Hass gegen jenen. Der Hauptlehrer Nosjorka bietet alles auf, Rönneburg zu beseitigen „Solche Elemente müssen raus!“ (Titel 37.) Das auf seine Veranlassung eingeleitete ^NDisziplinarverfahren endet damit, dass dem „Hauptlehrer Nosjorka wegen Ueberschreitung des Zuchtigungsrechts ein Verweis“ ^{u. d. h.} (und der „Lehrer Rönneburg entlassen“ wird (Akt VI Titel 13 - 15). Agathe, die einen Gutenachbar vermählt werden soll (Akt VII Titel 14), verlässt das väterliche Schloss und findet bei dem Lehrer Rönneburg ihr Glück.

In all diese wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegensätze platzt ein „Extrablatt: Drohender Kriegszustand! Bewaffnete Banden haben die Grenze überschritten. Unsere Regierung wird ultimativ aufgefordert, Ordnung zu schaffen (Akt III Titel 18): „Nationale“ gehen an die Grenze mit den Fernsündern und holen jedes feindliche Flugzeug herunter“ (Titel 22). Der Gaskrieg bricht aus (Akt VII Titel 18) „Extrablatt. Gaskrieg? Gestern früh 3 Uhr versuchten Fluggeschwader, die Grenze zu überfliegen. Elektrische Fernsündungen - Urheber unbekannt - brachten die Flugzeuge zum Absturz. Viele Kilometer im Umkreis der Kampfstellen sind infolge von Giftgasen Bild grauenhaften Todes. Neue Geschwader in gleicher Flugrichtung werden gesichtet“.

gesiohtet " (Akt VIII Titel 1): Auch Borgsdorf wird ein Raub der Flammen. „ Der internationale Gewerkschaftsbund setzt dem Gaskrieg die Macht des Weltgeneralstreiks entgegen " (Titel 14). „ Die Gewerkschaftsinternationale der Arbeiter, Angestellten und Beamten ist in den Weltgeneralstreik eingetreten und hat den Krieg im Keim erstioht ! " (Titel 16). Der Bildstreifen endet mit einer Apotheose des Friedens durch Abgesandte aller Völker, die vor dem „ Der Menschheit " gewidmeten Monument den Sohur leisten, ewigen Frieden zu halten, und schliesst mit den Worten : „ Die Völker fluchen jeden Krieg. Wollen Frieden, Freiheit und Menschenrecht ! " (Titel 19).

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen am 2. November 1925 zur öffentlichen Verführung im Deutschen Reich, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen, wobei sie eine Reihe von Titeln und mehrere Bildfolgen verboten hat. Es wird hierzu auf das der Verhandlung vor der Oberprüfstelle unterlegte Vorderurteil Bezug genommen. Der Zulassung war eine Beweisaufnahme vorausgegangen, indem ein Vertreter des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung als Sachverständiger gehört worden war.

III. Auf Grund der b e v e r s t e h e n d e n Verführung des Bildstreifens in den öffentlichen Lichtspieltheatern Bayern, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern unter dem 21. Februar 1926 auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 den Widerruf seiner Zulassung beantragt.

Der Antrag wird von der Bayerischen Regierung in erster Linie darauf begründet, dass er als Tendenzfilm die ihm
durch

durch § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes gezogenen Grenzen überschreite und geeignet sei, die öffentliche Ordnung und die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

IV. Das Vorliegen einer Ordnungsgefährdung wird im einzelnen wie folgt belegt:

Die Gegensätze zwischen Besitzenden und Besitzlosen Klassen, zwischen „Ausbeutern“ und „Ausgebeuteten“ seien in einer entstellten und aufreizenden Weise dargestellt. Die Besitzenden Klassen würden typisch als hartherzige, profitgierige und genussüchtige Menschen, die Besitzlosen als unmenschlich behandelte, unterdrückte, im Elend lebende Wesen hingestellt. Das gleiche geschehe, soweit die Fürstenfrage behandelt werde; von den Verdiensten, die sich die deutschen Fürsten um das deutsche Volk erworben hätten, werde nichts berichtet. Die ungerechte Verurteilung des Arbeiters Janssen erschüttere das Vertrauen zur Rechtspflege. Durch die Behandlung des Lehrers Rönneburg, eines mit grosser Liebe als wertvolle Persönlichkeit geschilderten Mannes, im Gegensatz zu dem hinterhältigen und streberhaften Hauptlehrer Nowjorka, werde der Eindruck erweckt, als hätten die Schulbehörden das Bestreben, Prügelpädagogen vom Sockel eines Nowjorka im Amt zu halten, während sie tüchtige Lehrkräfte wie Rönneburg wegen ihrer missliebigen politischen Gesinnung rücksichtslos entfernten. Alles dies sei geeignet, ein falsches Bild von den bestehenden Verhältnissen zu geben und dadurch die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Hiersu kämen bedenken in a u s s e n p o l i t i s c h e r Hinsicht :

Der

Der Bildstreifen verwende das vor Jahren durch die Presse gegangene Gerücht, in Deutschland habe man eine Vorrichtung erfunden, durch die Flugzeuge aus der Luft heruntergeholt werden könnten (Fernzünder). Er erwecke ferner den Eindruck, als hielten die Kampfuverbände reichliches Waffenmaterial verbergen, und als stehe die Regierung ganz unter ihrem Einfluss. Es sei nicht ausgeschlossen, dass durch derartige Darstellungen das Misstrauen der ehemals feindlichen Staaten neu erweckt werde und hieraus Deutschland hinsichtlich der Entsaffung Schwierigkeiten erwachsen, über die die Verhandlungen nicht abgeschlossen seien. Der Bildstreifen ^{by} schwehre dadurch die Gefahr einer neuerlichen Verschärfung der Militärkontrolle herauf. Die hierauf bezüglichen Darstellungen erschienen geeignet, die Beziehungen Deutschlands zum Ausland zu gefährden. Vom innerpolitischen Standpunkt aus sei die Verherrlichung der Macht der internationalen Arbeiterschaft durch Addressierung des Gaskriegs im Wege des internationalen Generalstreiks bedenklich.

Während in allen uns feindlichen Staaten noch auf un-absehbare Zeit damit gerechnet werde, dass die angeblich international eingestellte Arbeiterschaft angesichts der bestehenden Verhetsung gegen Deutschland keine Hand rühren werde, um den Deutschen im Falle eines neuen Krieges zu Hilfe zu kommen, werde in der deutschen Arbeiterschaft durch diesen utopistischen Bildstreifen die Verstellung erweckt, dass sie in Falle eines Krieges darauf rechnen könne, dass die Arbeiter-Internationale einen neuen Krieg verhindern werde. Auf diese Weise werde ihr der Gedanke aneignen, sie dürfe im Kriegsfall ihre Mitwirkung

- 2 -

kung bei der Landesverteidigung nicht nur versagen, sondern diese Verteidigung durch Ausruf des Generalstreiks sogar lahmlegen, lediglich auf die Mitteilung hin, dass der Internationale Gewerkschaftsbund dem Kriege die Macht des Weltgeneralstreiks entgegensetze. Diese Massnahmen stellten nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung den Tatbestand des Landesverrats oder der landesverräterischen Begünstigung dar und sabotierten den Wehrgedanken, zu dem sich auch die Weimarer Verfassung bekenne (Art. 79 und 133 RV.).

Verfolge der Bildstreifen die von ihm eingehaltene pazifistische Tendenz mit unzulässigen Mitteln und störe somit die öffentliche Ordnung, so verletze er gleichzeitig die nationalen Empfindungen weiter Kreise der Bevölkerung, die mit den von dem Bildstreifen verfolgten Absichten nicht einverstanden wären, wodurch die Gegensätze der Bevölkerungsschichten verschärft und die Gefahr von Ordnungsstörungen heraufbeschworen werde.

V. Dem Antrag der Bayerischen Regierung hat sich auf Grund eines vom Sächsischen Landbund erhobenen Besohwerde die Sächsische Regierung angeschlossen und das nachträgliche Verbot der in dem in der Verhandlung vorgelesenen Antrag des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 5. März 1926 aufgeführten Teile geferdert. Der Antrag wird ebenfalls auf den Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegründet und damit gerechtfertigt, dass in der heutigen Zeit des wirtschaftlichen Niederganges die Verschärfung der Gegensätze durch eine tendenziöse Darstellung zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führen könne.

VI. Die Oberprüfstelle hat nach Verführung des von
der

der durch den Widerrufsantrag betroffenen Firma frist-
gemäß vorgelegten Bildstreifen Beweis erheben über die
Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, die Beziehungen
Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden, durch
Vernehmung von Vertretern des Auswärtigen Amtes, ferner
darüber insoweit durch den Bildstreifen die Landesver-
teidigung beeinträchtigt werde, durch Vernehmung von Ver-
tretern des Reichswehrministeriums und endlich über die
Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung
durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsken-
nissariats für Beobachtung der öffentlichen Ordnung.

Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat die
ihm gestellte Beweisfrage v e r n e i n t : Für die
Frage der aussenpolitischen Schädlichkeit käme nur der
Teil der Filmhandlung in Frage, der die Darstellung des
Krieges behandle. Mit der Frage des Zukunftskrieges
hätten sich Literatur und Kunst schon häufig beschäf-
tigt. Auch die vorliegende Darstellung sei reine Utopie
und in keiner Weise geeignet, unsere Beziehungen zu
auswärtigen Staaten zu gefährden. Allerdings würde er,
wenn ihm bereits vor der Prüfstelle Gelegenheit zur
Aussprechung gegeben werden sei, das Verbot der Bildfolgen
empfehlen haben, die die „Fernsünder“ zur Darstellung
bringen (das Verladen der Fernsünder auf ein Lastauto,
der Fernsünder in Tätigkeit und der Abschuss von Flug-
zeugen durch den Fernsünder). Ebenso würde in Akt V
der auf den Friedensvertrag bezügliche Titel 10 zu
beanstanden gewesen sein. Nachdem der

Bildstreifen

Bildstreifen aber seit Monaten laufe, ohne bisher nachweisbare nachteilige Folgen gehabt zu haben, erscheine eine nachträgliche Entfernung dieser Feile nicht notwendig, aber auch nicht angezeigt, weil das nachträgliche Verbot gerade dieser Feile das Ausland erst zu Schlüssen verleiten würde, die im deutschen Interesse unerwünscht seien. Er stelle daher einen dahingehenden Antrag *n i o h t*.

Die Frage des Vorsitzenden, ob die Behauptung, wir hätten Fernsünder konstruiert, von der ersten ausländischen Presse überhaupt schon erörtert worden sei, wurde von dem Sachverständigen verneint.

Der Sachverständige des Reichswehrministeriums schloss sich den Bedenken des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der Darstellung der Fernsünder an und betonte, dass dies alles Utopie sei. Gleichwohl beantragte er die Entfernung der hierauf bezüglichen Bildteile, um zu vermeiden, dass man sich wieder mit dem Gedanken eines Luftkrieges beschäftige.

Die Frage des Vorsitzenden, ob der übrige Inhalt des Bildstreifens, soweit er sich auf einen zukünftigen Krieg beziehe, geeignet sei, die Landesverteidigung zu beeinträchtigen, wurde von dem Sachverständigen verneint.

Der Sachverständige des Reichskommissariats für Uebervachung der öffentlichen Ordnung nahm zu den von der Bayerischen Regierung erhobenen Bedenken in innerpolitischer Hinsicht Stellung: Der Bildstreifen sei ein Tendenzfilm und auf den politischen Kampf zugeschnitten, er sei auch nicht frei von Uebertreibung. Daraus aber, dass der Bildstreifen übertreibe und überhaupt ein falsches Bild gebe, könne man nicht den Schluss ziehen, dass seine Verführung *un deswillen*

um deswillen geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Wenn die äussere Aufmachung des Bildstreifens auch den Beschauer in der Richtung beeinflusse, dass er die Bedrückung bestimmter Volksklassen durch Arbeitgeber und Kapitalisten in den Vordergrund stelle, so enthalte er sich doch jeglicher Tendenz dahin, dass der Bedrückte zu einer Verbesserung seiner Lage durch ungesetzliche Handlungen schreiten sollte. Nach den in der Vorinstanz verfüigten Ausschnitten beständen gegen die weitere Verführung des Bildstreifens von Standpunkt des Verbotsgrundes der Ordnungsgefährdung aus keine Bedenken.

Gegenüber der Auffassung der Bayerischen Regierung, dass die Verherrlichung der Macht der internationalen Arbeiterschaft durch Abdrosselung des Gaskriegs im Wege des internationalen Generalstreiks eine Gefährdung des Wehrgedankens enthalte, sei darauf hinzuweisen, dass die Ursachen, die in der Kriegsdarstellung des Bildstreifens für den Ausbruch des Gaskriegs entscheidend seien, nicht ganz durchsichtig seien. So viel stehe aber fest, dass eine Beteiligung der Regierung an diesen Vorfällen nirgends erkennbar werde. Die Propagierung des Internationalen Generalstreiks bedeute nach Lage des Bildstreifens noch nicht die Verweigerung des Kriegsdienstes. Auch trete bei dem hier geschilderten Zusammenschluss die Absicht, den Gaskrieg als solchen abzuwehren, entscheidend in den Vordergrund.

Die Frage des Vorsitzenden, ob bei pazifistischen Kundgebungen oder sonstigen Demonstrationen, die sich mit einer Wiederkehr des Krieges befassen, jemals obrigkeitlich dagegen eingeschritten worden sei, dass als Ziel einer bestimmten Weltanschauung die Abdrosselung künftiger Kriege

Kriege durch einen internationalen Streik propagiert werde, wurde von dem Sachverständigen dahin beantwortet, dass ihm ein solcher Fall bisher nicht bekannt geworden sei.

Der Vertreter der Bayerischen Regierung und der Sachverständiger der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma haben zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen. Der Regierungsvertreter erklärte, dass er mangels entgegenstehender Instruktion auch gegenüber dem Ergebnis der Beweisaufnahme an dem Antrag auf gänzlichen Widerruf des Bildstreifens festhalten müsse, im übrigen aber anheingabe, wenigstens die in dem Antrag seiner Regierung besonders hervorgehobenen Bildfolgen, Darstellung der Fernsünder, Massregelung des Lehrers Bönneburg und Verherrlichung des internationalen Generalstreiks, nachträglich zu widerrufen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Dem auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens gerichteten Antrag der Bayerischen Regierung musste nach dem Ergebnis der stattgehabten Beweisaufnahme der Erfolg versagt bleiben.

Nach § 1 Abs. 2, Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 darf einem Bildstreifen wegen seiner politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als s o l c h e r die Zulassung nicht versagt werden. Hiernach bildet die politische Grundanschauung eines Bildstreifens nur so lange eine gesetzliche Schranke für die Anwendung der Zensurgrundsätze des Lichtspielgesetzes als sie a l l e i n den Verbotsgrund abgeben soll und kein anderer der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 gegeben ist.

Der

Der Antrag der Bayerischen Regierung erachtet den Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung für gegeben, weil der Bildstreifen ein falsches Bild von den bestehenden Verhältnissen zu geben und vermöge der aufgesetzten „Gegensätze zwischen Besitzenden und nicht Besitzenden Klassen, „Ausbeutern“ und „Ausgebeuteten“ zum Klassenhass anzureizen geeignet sei. Dem gegenüber ist folgendes festzustellen: Der Bildstreifen ist ein Tendenzfilm. Er ist in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften entstanden und propagiert den Gewerkschaftsgedanken, worin nichts Unerlaubtes erblickt werden kann. Er schildert in seiner Haupt-handlung den Verlauf eines Landarbeiterstreiks mit schärfster Gegenüberstellung des Milieus der reichen adeligen Gutsherrschaft und der verelendeten Landarbeiterschaft.

Aber selbst in der dem Wesen der Bildstreifendarstellung nun einmal eigenen Übertreibung und Verzerrung des tatsächlichen Geschehens kann allein eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht erblickt werden.

Ebenso wenig ist nach Auffassung der Oberprüfstelle, die sich ^{dabei} in Übereinstimmung mit den von ihr als Sachverständigen gehörten Vertreter des Reichskommissariats für Überwachung der öffentlichen Ordnung befindet, damit der Tatbestand des § 130 des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben, bei dessen Vorliegen allerdings der Verbotsgrund der öffentlichen Ordnung gegeben sein dürfte. Denn, wie der Sachverständige mit Recht hervorgehoben hat, der Bildstreifen enthält nichts, was geeignet wäre, die durch die Darstellung sozialer Gegensätze in einer bestimmten Richtung beeinflussten Zuschauer dazu anzureizen, mit ungesetzlichen Mitteln eine Änderung der bestehenden

bestehenden Zustände herbeiführen. Damit entfällt aber zugleich das für eine Anwendung des Verbotsgrundes der Ordnungsgefährdung unerlässliche Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit der verbotenen Einwirkung auf die Besohauer.

II. Die antragstellende Landessentralbehörde erachtet sodann den Verbotgrund der Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten für gegeben und versorgt insbesondere von der in dem Bildstreifen enthaltenen Darstellung eine neuerliche Verschärfung der über uns verhängten Militärkontrolle. Sie stützt sich hierbei in erster Linie auf die auch von dem Sachverständigen des Reichswehrministeriums beanstandete Darstellung einer Vorrichtung, mit der Flugzeuge aus der Luft heruntergeholt werden können (Fernsünder).

Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, dass in der ausländischen Presse ein irgendwie ernst zu nehmender Versuch in dieser Richtung gegen Deutschland bisher nicht erhoben werden ist und angesichts der ganz utopistischen Darstellung des Bildstreifens auch nicht anzunehmen ist, dass ein solcher noch erhoben werden könnte. Mit dem als Sachverständigen vernommenen Vertreter des Auswärtigen Amtes bedauert die Oberprüfstelle, daß von der Prüfstelle der ausweislich der Anlage zur Niederschrift vom 2. November 1925 von dem damaligen Sachverständigen Dr. Dillinger des Reichskommissariats für Überwachung der öffentlichen Ordnung gegebenen Anregung, an der Prüfung auch das Auswärtige Amt und das Reichswehrministerium zu beteiligen, nicht entsprochen werden ist. Ein Grund hierfür ist weder aus dem bezeichneten Protokoll noch aus der Entscheidung der Prüfstelle zu ersehen. Da der Vertreter des Auswärtigen Amtes

erklärt

erklärt hat, die hierauf bezüglichen Beanstandungen aus bestimmten aussenpolitischen Erwägungen, denen die Oberprüfstelle sich anschliessen nicht Bedenken getragen hat, nicht mehr geltend machen zu wollen, sah sich die Oberprüfstelle ausser Stande, im Wege des Widerrufs eine nachträgliche Entfernung der auf die Fernsünder bezüglichen Bildfolgen anzuordnen. Gegenüber den gegen ein solches Verbot von dem Vertreter des Auswärtigen Amtes erhobenen Bedenken mussten auch die Einwendungen des Sachverständigen des Reichswehrministeriums zurücktreten, die im übrigen nur damit begründet worden sind, dass es dem Reichswehrministerium nicht opportun erscheine, in jetziger Zeit überhaupt auf den Luftkampf anzuspielen.

Da im übrigen die von der Bayerischen Regierung in aussenpolitischer Hinsicht erhobenen Bedenken von dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes nicht mehr geteilt und die Frage nach der Möglichkeit einer Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten durch den vorliegenden Bildstreifen von ihm ausdrücklich verneint worden ist, war für eine Anwendung dieses gesetzlichen Verbotsgrundes kein Raum.

III. Die ^{gegenüber} Bildaufnahme hat aber auch die von der Bayerischen Regierung der „Verherrlichung der Macht der internationalen Arbeiterschaft durch Abdrosselung des Gas - kriegs im Wege des internationalen Generalstreiks“ gehegte Besorgnis in keiner Weise bestätigt. Der hierfür sachverständige Vertreter des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung hat sein Gutachten dahin abgegeben, dass es sich in dem Bildstreifen vorwiegend um einen Zusammenschluss gegenüber einem durch nationale Weissperne verursachten

ursachen überraschenden Angriffskrieg einer feindlichen Macht mit Gasaffen handelt, dem mangels ausreichender Verteidigungsmittel der Druck des Generalstreiks entgegenge-
setzt wird. Entscheidend für die Beurteilung der in den Bildstreifen verstrickten kriegerischen Begebenheiten ist vielmehr- und darin befindet sich die Oberprüfstelle wiederum in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen -, dass der darin geschilderte Krieg in keiner Weise von der durch ihn betroffenen Regierung entfesselt, vielmehr lediglich das Werk kriegerisch gesinnter Verbände ist, die ohne Verwissen dieser Regierung feindliche Flugzeuge mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Fernsünder abschliessen. Der Sachverständige hat auf Befragen des Vorsitzenden auch bestätigt, dass ihm bisher kein Fall bekannt geworden ist, in dem bei pazifistischen Kundgebungen oder sonstigen Demonstrationen, die sich mit der Wiederkehr eines Krieges befassen, ebrigkeitlich dagegen eingeschritten worden ist, dass als Ziel einer bestimmten Weltanschauung die Adressierung künftiger Kriege durch einen internationalen Streik propagiert wird. Ist aber die öffentliche Vertretung des Gedankens erlaubt, so kann mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2, Satz 3 des Lichtspielgesetzes gegen seine Verwertung im Rahmen des dramatischen Aufbaues eines Bildstreifens nichts eingewendet werden.

IV. Dass durch diese utopistische Darstellung der Wehrgedanke beeinflusst und die Landesverteidigung beeinträchtigt werden könnte, wie das die Bayerische Regierung für möglich erachtet hat, ist sowohl von dem Sachverständigen des Reichswehrministeriums, wie von demjenigen des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung bestritten worden. Auch die Oberprüfstelle ist in Uebereinstimmung

stimmung mit der Verentscheidung der Prüfstelle der Ansicht, dass die in dem Bildstreifen zur Wiedergabe gelangten kriegsmässigen Begebenheiten, ganz abgesehen von ihrer utopistischen Natur, durch die am Schluss des Bildstreifens klar zum Ausdruck kommende pazifistische Grundidee jeder irgendwie nachteiligen Einwirkung auf die Beschauer entkleidet werden ^g ~~nimm~~.

Gegenüber den überzeugenden und übereinstimmenden Gutachten der Vertreter des Reichswehrministeriums und des Reichskennissariats für Heberwachung der öffentlichen Ordnung können daher die von der Bayerischen Regierung in dieser Richtung erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet werden.

V. Wenn endlich von der antragstellenden Landessensatragbehörde zur Begründung ihres auf Verbot des Bildstreifens lautenden Antrags darauf hingewiesen wird, dass die ausgesprochene politische Tendenz des Bildstreifens und die sehr scharfe Zuspitzung der Konflikte auf eine wahllos zusammengesetzte Zuschauermenge stark erregend einwirken und den Widerspruch derjenigen Kreise hervorrufen könne, die mit der Absicht des Bildstreifens nicht einverstanden sind, so muss demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass die Oberprüfstelle gegenüber einem früheren Widerrufsantrag der Bayerischen Regierung (betreffend den Bildstreifen „Wege zu Kraft und Schönheit“) bereits festgestellt hat, dass ^{und} nur vorübergehende Störung

durch Ausserung von Beifall Gleichgesinnter oder des Missfallens der Tendenz eines Bildstreifens abgewandter Beschauer als eine Gefährdung der öffentlichen

Ordnung

Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes nicht angesehen werden können. Ihr vorzubeugen und sie zu beseitigen ist Aufgabe der Polizeibehörden (Urteile der Oberprüfstelle vom 24. August 1922, 12. März, 21. Juli 1923, 28. Dezember 1924, 22. April und 26. September 1925 - Nr. 77, 17, 49, 503, 181 und 446). Vor allem aber konnte die Oberprüfstelle an der auch von der Bayerischen Regierung unwiderlegt gebliebenen Tatsache nicht vorübergehen, dass der seit November 1925 in Hunderten von Lichtspieltheatern des Reichs zur Vorführung gelangte Bildstreifen bisher in keinem einzigen Fall zu einer Störung der öffentlichen Ordnung Anlass gegeben hat.

VI. Damit sind die von der Bayerischen Regierung zum Anlass ihres Widerrufsanspruches genannten Einsendungen durch die vor der Oberprüfstelle stattgehabte Beweisaufnahme sämtlich widerlegt worden. Da der Ferninsvertreter der Bayerischen Regierung auch gegenüber dem Ergebnis der Beweisaufnahme mangels gegenteiliger Instruktionen den Antrag auf Widerruf des ganzen Bildstreifens aufrecht erhalten hat, verfiel der umfassende Widerrufsanspruch der Bayerischen Regierung der Abweisung.

VII. Dagegen konnte dem auf Widerruf der Zulassung einzelner Teile des Bildstreifens gerichteten Antrag der Sächsischen Regierung vom 5. März 1926 in einem Punkt stattgegeben werden.

Die Oberprüfstelle ist mit der Sächsischen Regierung der Auffassung, dass die in der Gerichtsszene des IV. Aktes bewusst zum Ausdruck gebrachte unterschiedliche Behandlung des adeligen Zeugen von Mehling und des Angeklagten Janssen den versteckten Vorwurf der Klassenjustiz enthält und so-

mit geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtspflege des Staates zu erschüttern, was wiederum den Tatbestand der Ordnungsgefährdung ausmacht(Urteil der Oberprüfstelle vom 23. Juli 1925 - Nr. 406 -). Dagegen ist die Annahme einer gleichen Wirkung bei der von der Sächsischen Regierung ebenfalls beanstandeten Darstellung des Disziplinargerichts gegen den Hauptlehrer Newjerka und den Lehrer Ränneburg wegen ihres nicht öffentlichen Charakters und der veränderten Sachumstände verneint worden.

Die Ablehnung der von der Sächsischen Regierung zu Akt II Titel 31 und IV Titel 27 erhobenen Bedenken folgt aus den einleitenden Ausführungen der Urteilsbegründung. Die Bildfolge in Akt VII nach Titel 12 ist nach Ansicht der Oberprüfstelle durch die in der Vorinstanz vorgenommene Kürzung jedes ordnungsgefährdenden Charakters entkleidet; sodass ihre weitere Streichung entbehrlich erscheint.

Von der in Akt VI vor Titel 10 enthaltenen Prügel = scene kann eine verrohende Wirkung nicht erwartet werden (Urteile vom 1. März 1924, 26. Januar, 19. Februar, 1. Mai 1925 und 13. Februar, 16. März 1926 - Nr. 12, 28, 30, 215, 151 und 232) -

Damit rechtfertigt sich die Ablehnung auch der weiter = gehenden Anträge der Sächsischen Regierung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Regierungsinspektor.